

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Herr Friedbert Köninger

07. Mai 2015

76247 Karlsruhe

AZ: 55-8841.03

**Betreff: „Befreiung von Bestimmungen der NSG-VO „Schwetzinger Wiesen-
Riedwiesen“, Stadt Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis
Anhörung nach § 63 (2) BNatSchG, §§ 66 (4) und § 79 (3) NatSchG“
Hier: Sanierung des Torfstückergrabens und Schneckengrabens**

Sehr geehrter Herr Köninger,

vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Beantragung einer Befreiung von den Bestimmungen der o.g. NSG-Verordnung für ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben.

Im Namen der baden-württembergischen Landesverbände des NABU und des BUND nehmen wir hiermit Stellung zur geplanten

Sanierung des Torfstückergrabens und Schneckengrabens.

Der Wasser- und Bodenverband Schwetzinger Wiesen beantragt die Grabenräumung und Tieferlegung des Torfstückergrabens, sowie den Heckenrückschnitt an den betreffenden Gräben.

1 Gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU

Wir lehnen den Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwetzinger Wiesen auf eine Befreiung von den Verbotbestimmungen der Schutzgebietsverordnung NSG und LSG „Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen“ ab.

Wir lehnen eine Sanierung des Schneckengrabens und des Torfstückergrabens vollumfänglich ab.

Aus naturschutzfachlicher Sicht würden durch die Grabensanierungen seltene und gefährdete Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen, Habitatseltener bzw. geschützter Tierarten erheblich beeinträchtigt und Rheinauenmoore erheblich negativ beeinträchtigt.



Abbildung 1: Idylle am Torfstückergraben (aufgenommen am 25.04.15 von A. Baumann)

2 Erläuterung und Begründung unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung

Generell fehlt es an einer Begründung, warum diese Maßnahme überhaupt durchgeführt werden soll. Wie aus der Antwort auf den Landtags-Antrag des heutigen baden-württembergischen Ministerpräsidenten, Herrn Winfried Kretschmann, hervorgeht, gibt es im Regierungsbezirk nur eine Fläche, in der ein Wasser- und Bodenverband ökologisch wertvolle Moorböden entwässert: die Randsenke der Schwetzingener Wiesen:

„Im Regierungsbezirk Karlsruhe befinden sich im Naturschutzgebiet ‘Schwetzingener Wiesen’ Flächen, deren Naturschutzziele mit den Satzungszielen des Verbands nicht vereinbar sind“ (LT-Drs. 12/2764).

Die Entwässerung von Mooren ist angesichts der extrem klimaschädlichen Auswirkungen durch den Torfabbau (in Torf gebundener Kohlenstoff wird in die Atmosphäre freigesetzt), sowie durch die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Habitaten nicht mehr zeitgemäß und gehört zu den naturschutzfachlich größten Problemen des Umwelt- und Natur-

schutzes. Der Moorschutz und eine Rücknahme von Moorentwässerungen zählt zu den Handlungsschwerpunkten der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020. Jedes Jahr fließen in Baden-Württemberg viele Millionen Euro in den Moorschutz, um Gräben zu schließen und Moore zu vernässen. Die Randsenke der Schwetzingener Wiesen gehört zu den wenigen Rheinauenmooren des badischen Oberrheins und sollte darum geschützt und dessen Torf nicht in die Atmosphäre freigesetzt werden. Mit der Überführung von torfigen Ackerflächen in Schilfflächen vor rund 15 Jahren hat die Stadt Schwetzingen gezeigt, dass sie den Schutz der (an)moorigen Bereiche der Schwetzingener Wiesen ernst nimmt.

Mit einer Entwässerung dieser Bereiche würden die Erfolge des kommunalen Natur- und Umweltschutzes zunichte gemacht!

Die Flächen der Schwetzingener Wiesen gehören zu über 90 % dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Schwetzingen. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion bei der Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften. Auch darum sollte auf eine Entwässerung der Moorflächen verzichtet werden.

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und nach Möglichkeit weiterentwickelt werden (§ 8 Abs. 1 NatSchG Baden-Württ.).



Abbildung 2 Torfstückergraben (Blick Richtung Osten), aufgenommen am 25.04. von A. Baumann.

Der Torfstückergraben ist ein Mosaik aus verschiedenen besonders geschützten Biototypen. Die angrenzende Ackerfläche auf (an)moorigen Böden in einer aktiven Rheinaue ist nicht mehr zeitgemäß. Wertvolle Böden und Nährstoffe sollten nicht über Hochwässer in die Nordsee geschwemmt werden. Landwirtschaftliche Flächen in Auen sollten Grünlandflächen sein.

2.1 Landwirtschaft und Naturschutz

Eine Ackernutzung auf Moorflächen und dazu noch in aktiven Auen, die alle zwei bis fünf Jahre überschwemmt werden, steht im Widerspruch zu den Naturschutzzielen und einer modernen, naturverträglicheren Landwirtschaft (Abbildung 2).

Die Stadt Schwetzingen ist aufgefordert Wege zu finden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe rund um Schwetzingen ausreichende Produktionsflächen auf dem Hochgestade erhalten und dieses nicht anderweitig „verbraucht“ wird. Soweit hierbei Härten entstehen, sollten diese von staatlicher Seite genommen werden.

Da eine ökologische Flurneuordnung durch die untere Flurneuordnungsbehörde begonnen wurde, sollten auch die Chancen für eine naturnähere Landwirtschaft genutzt werden.



Abbildung 3 Seitengraben des Torfstückergrabens (aufgenommen am 25.4.15 von A.Baumann).

Die Seitengraben des Torfstückergrabens haben sich wie hier zu geschützten Gehölzflächen entwickelt. Es ist unfassbar, dass Ackerböden kurz vor einem zu erwarteten Hochwasser offen da liegen! Der (an)moorige Boden ist oberflächlich abgetrocknet und der Torf zersetzt sich. Über Jahrhunderte gebundener Kohlenstoff wird in die Atmosphäre freigesetzt.

2.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schwetzinger Wiesen – Edinger Ried“

Die vom Wasser- und Bodenverband Schwetzinger Wiesen geplante Maßnahmen betrifft verschiedene Schutzgebietstypen, wie

- Landschaftsschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen" (kombiniertes NSG/LSG „Schwetzinger Wiesen- Edinger Ried“)
- FFH-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim"
- Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Altlußheim - Mannheim"
- mehrere geschützte Biotope

Die Schutzgebietsverordnungen „Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen“ sind bindend für die landwirtschaftlichen Betriebe und Pächter von Flurstücken in den Schwetzinger Wiesen. Sie definiert sowohl den Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 u. 2) als auch die Verbote im Landschaftsschutzgebiet (§ 11). Mit den Auffüllungsmaßnahmen werden Verbote berührt und die zulässigen Handlungen überschritten.

Nach § 4 Verbote Absatz 2 (d) gilt in den NSG:

„fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern“

Der Torfstückergraben liegt im Bereich des LSG.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über das NSG/ LSG „Schwetzinger Wiesen – Edinger Ried“

- 1. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für die in den Naturschutzgebieten lebende Tierwelt;*
- 2. die Erhaltung der durch Hecken und Baumreihen - insbesondere Silberweiden - abwechslungsreich gegliederten, landschaftsästhetisch und ökologisch bedeutsam, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der alten Rheinmäander;*
- 3. die Erhaltung der verbliebenen, landwirtschaftlich genutzten Niederungswiesen und der zahlreichen naturnahen Gehölzbestände als ökologischer Ausgleichsraum für die umgebende, weitgehend ausgeräumte und dicht besiedelte Landschaft und als wichtiges Erholungsgebiet im Ballungsraum.*

Folgende Handlungen bedürfen u.a. nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das NSG/ LSG einer schriftlichen Erlaubnis durch die höhere Naturschutzbehörde

- *Anlegen von fließenden oder stehenden Gewässern*
- *Beseitigung oder wesentlichen Änderung von Landschaftsbestandteilen, wie Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen*

Die Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über das NSG/ LSG zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Da jedoch unzweifelhaft besonders geschützte Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, sind diese Handlungen nach § 4 Abs. 3 der o.g. Verordnung verboten.

Eine Erlaubnis kann aus unserer Sicht auch nicht mit Auflagen erteilt werden, weder unter Bedingungen, befristet oder widerruflich, da die Wirkungen der geplanten Grabensanierung dem Schutzzweck wesentlich zuwiderlaufen.

Allein schon aus diesem Grund dürfte keine Erlaubnis für eine Grabensanierung erteilt werden

2.3 Biotopschutz

Im Torfstückergraben kommen nach § 32 NatSchG Baden-Württemberg kartierte Biotopkomplexe vor, wie aus IUS (2015) und aus der Offenlandkartierung Baden-Württemberg der LUBW (Abbildung 3) hervorgeht.



Abbildung 4 Auszug aus dem Biotopkataster Baden-Württemberg

Der Torfstückergraben besteht vollständig aus besonders geschützten Biotopkomplexen.

In der Biotopkartierung Baden-Württemberg wird der Torfstückergraben wie folgt beschrieben:

„... entlang eines Grabens verlaufender, großflächiger gewässerbegleitender Auwaldstreifen; überwiegend alter Silber-Weiden-Bestand mit oftmals mächtigen abgestorbenen Bäumen; zwischen den Silber-Weiden teils dichtes, teils lückiges Schilfröhricht sowie stellenweise wenig Kratzbeere; daran senkrecht angrenzend in südlicher Richtung weitere Gräben, an denen sich mosaikartig Silber-Weiden, kleinflächige Feldgehölze anderer Artensammensetzung, Grauweiden-Feuchtgebüsch und Schilfröhricht durchdringen; etwa in der Mitte großflächiges Feuchtgebüsch mit dominierender Grau-Weide, durchsetzt mit Purpur- und Korb-Weide, Pfaffenhütchen und einigen Silber-Weiden“

(Offenlandkartierung BW, Beschreibung von Biotop-Nr. 165172260183).

Nach § 32 Abs. 2 NatSchG Baden-Württ. sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können.

Eine Grabenreinigung hat nach den Angaben von IUS (2015) vor rund 15 Jahren stattgefunden. Die Biotope haben sich somit seit dieser Zeit entwickelt.

Der Tatbestand für eine Ausnahme nach § 32 Abs. 3 NatSchG liegt nicht vor.

2.4 Artenschutz

Im betreffenden Gelände wurden gefährdete Amphibienarten, wie die Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Wechselkröte nachgewiesen. Neben Grünfröschen - Wasserfroschartenkomplex – wurden Laub-, Gras- und Moorfrosch in dem Gebiet nachgewiesen. Bei einer Begehung am 25. März konnte Dr. Andre Baumann zwei rufende Laubfroschmännchen (*Hyla arborea*) im Bereich des Torfstückergrabens hören: Eines rief aus einem Schilfbestand (der zerstört würde) und eines rief aus einer Kopfweide.

Eigene Bestandserhebungen über den Amphibienbestand wurden nicht durchgeführt. Diese wären notwendig gewesen, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, minimieren oder ausgleichen zu können.

Die Bestände der o.g. Krötenarten, sowie von Laub- und Moorfrosch sind in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen – leider auch in der nördlichen Rheinebene. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten die Knoblauchkröte und die Kreuzkröte als besonders streng geschützt, Moorfrosch als vom Aussterben bedroht. In der der FFH-Richtlinie wird die Knoblauchkröte, die Kreuzkröte und der Moorfrosch als Art des Anhangs IV aufgeführt und der Erhaltungszustand dieser Art insgesamt als ungünstig bis unzureichend eingestuft. Außerdem sind diese Amphibienarten in Baden-Württemberg als Arten des Zielartenkonzeptes definiert und genießen somit den Schutz besonderer Erhaltungsbestimmungen (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51213/>). Das bedeutet, die Standorte an denen eine solche Art vorkommt, so zu erhalten sind, dass die betreffenden Arten in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Das Gebiet in den angrenzenden Ackerflächen ist außerdem auch ein potenzielles Brutgebiet für den Kiebitz. Dieser befindet sich in Baden-Württemberg im Status: I und Gefährdungsstatus: 2 (stark gefährdet). Gerade die Lebensraumzerstörung durch Meliorationen und Entwässerung, sowie die Intensivierung der Landwirtschaft, z. B. weitere Entwässerungsmaßnahmen und Bodenverdichtung führen weiter zu einem Rückgang der betreffenden Art. Als notwendige Schutzmaßnahmen gilt:

„keine Entwässerung und Auffüllung von Feuchtbereichen in Wiesen und Äckern“

Zum Schutz dieser gefährdeten Arten und deren entsprechenden Habitate, sollte die Grabensanierung nicht genehmigt und nicht durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Rösch
Vorsitzender



Uwe Heidenreich
Stellvertr. Vorsitzender

BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene



Andre Baumann
Landesvorsitzender
NABU Baden-Württemberg



Gerhard Stelz
1. Vorsitzender
NABU Schwetzingen und Umgebung